Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcel Busch-von Eckern 563 5195 marcel.buschvoneckern@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.11.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/1499/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.02.2023	**BV Elberfeld**	**Entscheidung**

Neue Nordstr. zwischen Markomannenstr. und Lederstr.: Drehung der Einbahnstraßenrichtung

Grund der Vorlage

Drehung der Einbahnstraßenrichtung Neue Nordstr. zwischen Markomannenstr. und Lederstr. im Zuge der Einrichtung der Fahrradstraße Friedrichstr./Neue Friedrichstr.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Drehung der Einbahnstraßenrichtung im Teilbereich Neue Nordstr. zwischen Lederstr. und Markomannenstr. analog der Verhältnisse vor Einführung der Fahrradstraße,

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Bezirksvertretung Elberfeld hat in Ihrer Sitzung am 08.05.2019 im Zuge der Drucksache VO/1130/18 (Anlage 01) den Beschluss gefasst, dass nach den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung vom 12.07.2018, die Straßen Friedrichstraße und Neue Friedrichstraße zwischen Karlstr. und Mirker Str. zur Fahrradstraße wird.

Die Aufbringung der Markierungen, sowie der Anpassung der entsprechenden Beschilderung erfolgte nach einer längeren Bauphase in der Friedrichstraße und Neuen Friedrichstraße mit Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 11.07.2022.

Im Zuge der in der vorgenannten Vorlage aufgeführten Änderungen wurde u.a. auf die notwendige Änderung der Einbahnstraßenrichtung der Neue Nordstr. zwischen Markomannenstr. und Lederstr. eingegangen.

Die Änderung wird in der Vorlage mit dem komplexen Gefüge der Einbahnstraßen beschrieben, wobei eine Veränderung an einer Stelle zwangsläufig zu Verlagerungen an anderer Stelle führte. Um die Veränderungen möglichst minimal zu halten erschien zum damaligen Zeitpunkt eine Änderung im Bereich Neue Nordstraße als notwendig (Anlage 02 und 03).

Im Zuge dieser Änderung muss der Verkehr, welcher von der Wiesenstraße in Richtung Markomannenstr. fährt, aufgrund der in der Anlage 03 zu sehenden Verkehrszeichen 209 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung hier rechts) in die Lederstr. einbiegen um nicht entgegen der geänderten Richtung der Einbahnstraße und die VZ 267 StVO (Verbot der Einfahrt) zu fahren.

Die Lederstr. ist als verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325.1 StVO) ausgeschildert. Gemäß Anlage 3 Nr. 12 zu § 42 Abs. 2 StVO darf in solchen Bereichen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden, notfalls muss gewartet werden.

Nach Einrichtung der Fahrradstraße und der erfolgten Drehung der Einbahnstraßen kam es in Folge dessen zu vermehrten Meldungen der Anwohner der Lederstr. u.a. an die Polizei aufgrund der Vielzahl an Fahrzeugen, welche sich nicht an die oben genannten Vorschriften halten und hierdurch Fußgänger, insbesondere Kinder, gefährden würden.

Nach Besichtigung der Örtlichkeit seitens der Verkehrslenkung zusammen mit der Polizei (Direktion Verkehr) wurde festgestellt, dass eine Drehung der Einbahnstraßenrichtung der Neuen Nordstraße im Hinblick auf den dadurch geschaffenen Durchgangsverkehr durch den verkehrsberuhigten Bereich und unter Betrachtung des gesteigerten Unfallrisikos in Anbetracht der möglichen Alternativen nicht zielführend ist.

Eine Wiederherstellung der Verkehrsführung analog wie vor der Einrichtung der Fahrradstraße erscheint in Hinblick auf die seit Einrichtung gemachten Erfahrungen aus Sicht der Verkehrslenkung und der Polizei vertretbar und erforderlich.

Eine Drehung der Einbahnstraßenrichtung analog der Verkehrsführung vor Einführung der Fahrradstraße würde den Durchgangsverkehr aus dem verkehrsberuhigten Bereich herausnehmen. Eine Umfahrung zur Wiesenstr. stünde wie in der Vergangenheit über die Markomannenstr. – rechts – Gerberstr. – geradeaus- Wiesenstr. zur Verfügung (Anlage 04).

Der Teilbereich Neue Nordstr. würde, trotz Drehung der Einbahnstraßenrichtung, aufgrund der amtlichen Zusatzzeichen 1000-32 und 1022-10 StVO unter der Beschilderung der Einbahnstraße für Radfahrer in Richtung Wiesenstr. befahrbar bleiben (Anlage 05).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

× neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Drehung der Richtung der Einbahnstraße erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit. Die Strecken verlaufen beinahe parallel zueinander, weshalb nicht von einer nachweisbaren positiven oder negativen Auswirkung für das Klima ausgegangen werden kann.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Umsetzung der Maßnahme belaufen sich auf ca. 300 € und werden aus dem PSP-Element 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ zur Verfügung gestellt.

Zeitplan

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit soll eine zeitnahe Umsetzung nach Beschlussfassung erfolgen.

Anlagen

01 – VO/1130/18

02 – Einbahnstraßensystem (Anlage 6 im Zuge der Drucksache unter 01)

03 – Einbahnstraßenbeschilderung nach Einführung der Fahrradstraße

04 – Umfahrungswege

05 – Anpassung Beschilderung